



Er. Reclor, Magistri vnd Doctores in
der Univerſitet zu Wittenberg/ Auch wir Bür-
gemeiſter / vnd Rath daſelbſten / Thun hiermit
kündt vnd zu wiſſen Jedermänniglich / ſonderlich
aber denen / ſo vnſerer Jurisdiction reſpective
vnterworffen / Nach dem auff des Durchläuch-
tiſten / Hochgebornen Fürſten vnd Herrn /
Herrn Johann Georgen / Herzogs zu Sachſen / Jülich / Cleve vnd
Berg / des Heiligen Römischen Reichs Erzmarschallen vnd
Churfürſten / Landgraffen in Thüringen / Marggraffen zu
Meiſſen / Ober vnd Nieder Laußnitz / Burggraffen zu Mag-
deburg / Graffen zu der Mark vnd Ravenspurg / Herrn
zu Ravenſtein / Vnſers Gnädigſten Landes Fürſten vnd
Herrn / gnädigſten Anordnung / Wir die Apotheke dieſes Orts
vnterſchiedlich viſitiret, vnd eines gewiſſen Taxes vns abers-
mahls vergliechen / vnd aber in denen von Weiland Churfürſten
AUGUSTO, Chriſtmildeſter vnd Hochlöblichſter Gedächtniſ /
der Mediciniſchen Facultet confirmirten Statuten vorgeſehen / daß
ſolcher Tax Jedermänniglich zur Nachricht ſolle publiciret wer-
den / Als haben wir denſelben zu dem ende nachgefüget in öffent-
lichen Druck verfertigen laſſen / vnd wollen / daß hinfüro jeziger vnd
künfftiger Apotheker / wer der auch ſeyn wird / nach dieſem Tax ſich
allerdings richte / vnd verhalte / auch biß auff andere Verordnung
davon im geringſten nicht abweiche / bey Vermeidung der ihm des-
ſentwegen von Vns angedeynten Straffe / ſo nach befindung
alsbald abgefordert werden ſoll. Geben den 25.

Januarij, Anno 1646.